



herfurth.partner

Investitionszuschuss für Wagniskapital

Eine Kooperationsveranstaltung von
BAND Business Angels Netzwerk Deutschland
Herfurth & Partner Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Hannover | 18. Februar 2014

Der Investitionszuschuss für Wagniskapital Rechtliche und steuerliche Aspekte

Ulrich Herfurth
Rechtsanwalt in Hannover und Brüssel

Günther Stuff
Dipl.Kfm, Steuerberater in Hannover

Wagniskapital

Wagniskapital

- Investition in Unternehmen in der Frühphase mit Eigenkapital und eigenkapitalähnlichen Mitteln
 - Seed
 - Startup
 - Expansion
- Alternative zu Fremdkapital / Bankkrediten

Kapital für Gründer

Das Wagniskapitalprogramm der Bundesregierung

- Das Wagniskapitalprogramm der Bundesregierung hält 150 Mio EUR für Start-Ups bereit, je 40 Mio EUR p.a. bis 2016
- Bislang erst 3,3 Mio EUR ausgereicht
- Zur Zeit 803 Unternehmen und 509 Investoren als förderfähig eingestuft
- Bislang zu 40% auf IT und 24% auf Internetunternehmen, aber auch Maschinenbau, Elektrotechnik, Medizin

Kapital für Gründer und Wachstum

- Weitere Mittel:
- **High Tech Gründerfonds (HTGF)**, verfügt insgesamt über ein Fondsvolumen von rund 573,5 Mio. EUR (272 Mio. EUR Fonds I und 301,5 Mio. EUR Fonds II), p.a. ca. 40 Unternehmen, Ausfallquote 20 – 25%
- **ERP-Startfonds der KfW** Mittelstandsbank für Anschlussfinanzierung
- **NCapital** Beteiligungsbörse der NBank
- **NBeteiligungen** Beteiligungsfonds des Landes Niedersachsen
- **MBG**, Land Niedersachsen

Kapital für Gründer

High Tech Gründerfonds

Der High Tech Gründerfonds investiert Risikokapital in junge, chancenreiche Technologie-Unternehmen, die vielversprechende Forschungsergebnisse unternehmerisch umsetzen. Mit Hilfe der Seedfinanzierung sollen die Start-Ups das F&E-Vorhaben bis zur Bereitstellung eines Prototypen bzw. eines „Proof of Concept“ oder zur Markteinführung führen. Der Fonds beteiligt sich initial mit 500.000 Euro; insgesamt stehen bis zu zwei Millionen Euro pro Unternehmen zur Verfügung. Investoren der Public-Private-Partnership sind das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, die KfW Bankengruppe sowie die 17 Wirtschaftsunternehmen.

Kapital für Gründer

NCapital - Plattform für Beteiligungskapital:

Mit NCapital haben aufstrebende, innovative Unternehmen aus unterschiedlichen Technologie-Branchen mit Wachstumspotenzial die Möglichkeit, sich neben Eigenkapital und konventionellen Bankfinanzierungen eine zusätzliche Finanzierungsquelle zu erschließen.

NCapital ist eine Plattform für Beteiligungskapital von Wagniskapitalgebern, öffentlichen Kapitalgebern und Business Angels aus ganz Deutschland für Unternehmen, die einen Kapitalbedarf von mindestens 250.000 bis 2 Millionen Euro haben.

Kapital für Gründer

NCapital - Plattform für Beteiligungskapital:

Die Beteiligungen sind in Form von offenen wie stillen Beteiligungen und Genussrechten bzw. Genussscheinen möglich. Die NBank führt regelmäßig Matching-Veranstaltungen durch, bei denen ausgewählte Unternehmen die Chance haben, sich vor potenziellen Kapitalgebern zu präsentieren. In einem anschließenden Get-together haben die Beteiligten die Möglichkeit zum Austausch und zum Knüpfen von Geschäftskontakten. Teilnehmen können Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft aus Industrie, Handwerk, Handel und Dienstleistungen, die sich in der Start up- oder Wachstumsphase befinden. Diese Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Niedersachsen haben einen Kapitalbedarf von ca. 250.000 Euro bis 2 Millionen Euro und wollen in Niedersachsen investieren.

Kapital für Gründer

NBeteiligung – Fonds bis zu 2,5 Mio EUR für Unternehmen

Niedersächsische Unternehmen, die als kleine oder mittlere Unternehmen gelten, oder Unternehmen mit einer Betriebsstätte in Niedersachsen, können innerhalb eines Jahres 250.000 bis 1,5 Millionen Euro als stille Beteiligung erhalten. Bei weiterem Kapitalbedarf kann diese Summe auf insgesamt 2,5 Millionen Euro erhöht werden. Offene Beteiligungen sind bis zu einer Höhe von 200.000 Euro, Frühphasenfinanzierungen sind bis zu einer Höhe von 150.000 bis 500.000 Euro möglich. Zielgruppe sind grundsätzlich kleine und mittelständische Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro aufweisen.

Investitionszuschuss

Investitionszuschuss für Wagniskapital

- Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gewährt Zuschüsse für Investitionen in junge innovative Unternehmen
- 20 % der Investition des Investors
- Maximal 1.0 Mio EUR p.a. pro Unternehmen
- Maximal 250.000 EUR p.a. pro Investor
- Mindestens 10.000 EUR Investition p.a.

Investitionszuschuss für Wagniskapital

- Rechtsgrundlagen:
- Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie / Investitionszuschuss Wagniskapital Richtlinie zur Bezuschussung von Wagniskapital privater Investoren für junge innovative Unternehmen vom 24.04.2013
- § 23 (Zuwendungen) und § 44 (Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln und Vermögensgegenständen) Bundeshaushaltsordnung
- EG-Verordnung Nr. 1998/2006 vom 15.12.2006 (de minimis Beihilfen)
- Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen (2006/C194/02)

Investitionszuschuss – der Zweck

- Anreiz für Investoren, insbesondere Business Angels, jungen, innovativen Unternehmen Wagniskapital zur Verfügung zu stellen
- Kapitalausstattung verbessern
- Investoren für risikobehaftete Beteiligungen an jungen innovativen Unternehmen gewinnen
- Bereits investierende Business Angels anregen mehr Wagniskapital zu investieren

Gegenstand der Förderung

- Kapitalbereitstellung für jungen innovative Unternehmen durch den Erwerb von Gesellschaftsanteilen
- Anteile müssen vollumfänglich an Chancen und Risiken beteiligt sein – zwischen Investor und Unternehmen dürfen keine risikomindernden Vereinbarungen getroffen werden
- Der Anteilserwerb darf erst nach Antragstellung durch den Investor erfolgen
- Zuwendungsempfänger ist der Investor

Das Unternehmen

- Jung: nicht älter als 10 Jahre
- Klein: weniger als 50 MA, Jahresumsatz oder Bilanzsumme von max 10.0 Mio EUR
- Ab Antrag für 3 Jahre Sitz in der EU und Niederlassung / Betriebsstätte in DE
- Keine Beherrschung durch anderes Unternehmen, muss unabhängig sein, kein Werdegang als Tochterunternehmen, keine Führung außerhalb des Betriebs (Problem: Gründung durch Beteiligungsgesellschaften)

Das Unternehmen

- Kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“, bei GmbH Verlust von mehr als 50% des gezeichneten Kapitals, davon 25% in den letzten 12 Monaten, bis zu 3 Jahren Alter aber nicht, aber bei Insolvenzantrag
- Nicht börsennotiert oder IPO in Planung, keine Option zur Übernahme durch derartiges Unternehmen
- Fortlaufende wirtschaftliche Tätigkeit (mit Gewinnerzielungsabsicht), spätestens 1 Jahr nach Abschluss des Gesellschaftsvertrags, zu 75% in innovativer Branche

Innovative Branche

- 20 Herstellung von chemischen Erzeugnissen
- 21 Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
- 22 Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
- 23 Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik,
Verarbeitung von Steinen und Erden
- 26 Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und
optischen Erzeugnissen
- 27 Herstellung von elektrischen Ausrüstungen
- 28 Maschinenbau
- 29 Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen
- 30 sonstiger Fahrzeugbau (ohne 30.1 „Schiff- und Bootsbau“)
- 33 Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen

Innovative Branche

- 58 Verlagswesen
- 59 Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik
- 60 Rundfunkveranstalter
- 61 Telekommunikation
- 62 Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie
- 63 Informationsdienstleistungen
- 71 Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung
- 72 Forschung und Entwicklung
- 73 Werbung und Marktforschung
- 74 Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten
- 90 Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten
- 91 Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten

Der Investor

- Volljährige natürliche Person mit Hauptwohnsitz in der EU
- Auch über eine 100%ige Beteiligungsgesellschaft (alleiniger Zweck Beteiligung, Problem Beratungsleistung)
- Rechtsform als GmbH (aber nicht UG oder AG) oder aus anderen EU-Staaten (Definition)
- Darf nicht bereits Anteile am Unternehmen halten (kein Altgesellschafter)
- Darf keine Optionsvereinbarung mit Dritten über die Anteile unterhalten (2 Jahre vor und 3 Jahre ab Beteiligung)

Der Investor

- Darf nicht mit dem Unternehmen verbunden sein (2 Jahre vor und 3 Jahre ab Beteiligung),
- Keine Beteiligung zu mehr als 25% (Problem Anschlussfinanzierung)
- Kein Vorgängerunternehmen, nicht Investor selbst
- Keine nahestehende Personen, Familienangehörige, Treuhänder
- Kein Angestellter, nicht in Geschäftsleitung
- Kein Berater mit mehr als 10 TEUR Honorar p.a. oder in Summe mehr als Beteiligung
- Zulässig aber: angemessene Ausschüttungen, marktübliche Zinsen, Marktpreis für Güter, angemessene Miete, angemessenes Honorar für sonstige Dienstleistungen

Der Investor

- Bei Gründung dürfen nicht alle Gesellschafter Investoren sein
- Anteilserwerb auf eigene Rechnung und mit eigenen Mitteln, darf nicht fremdfinanziert sein
- Anteilserwerb muss wirtschaftlich motiviert sein, auf Grundlage eines Business Plans
- Muss realistische Ausstiegsstrategie aus Beteiligung verfolgen (Exit)

Die Investition

- Das Unternehmen muss mit der Anteilsausgabe kommerzielle Zwecke verfolgen
- Es muss die investierten Mittel innerhalb von 2 Jahren nach Beteiligung des Investors in einer innovativen Branche einsetzen
- Mit den Investitionsmitteln dürfen keine früheren Verluste ausgeglichen werden
- Die Investitionsmittel müssen zusätzliche Finanzmittel zuführen (fresh money), keine Ablösung von Krediten des Investors, keine Umwandlung von Nachrangdarlehen in Eigenkapital (debt equity swap), keine Übernahme der Anteile von anderen Gesellschaftern
- Mindesthaltungsdauer der neuen Beteiligung des Investors 3 Jahre

Die Investition

- keine risikomindernden Vereinbarungen Investor / Unternehmen:
 - Keine gewinnunabhängige Vergütung
 - Keine vertragliche Risikominimierung
 - Nur Direktbeteiligung (GmbH-Anteile), keine Stille Beteiligung (Kombination GmbH-Anteile und atypische Stille Beteiligung wäre wünschenswert, zur Zeit in Diskussion)
 - Keine Vorrechte auf Gewinn / Dividenden
 - Keine Vorrechte auf Liquidationserlös
 - Kein vorzeitiges Ausstiegsrecht für Investor
- Zulässig: Antidilution-Regelungen, liquidation preference wenn marktüblich und für alle Investoren der Runde gleich

Der Investitionszuschuss

- Zuschuss in Höhe von 20% des „Kaufpreises“ der Anteile, Nominalbetrag zuzügl. Agio
- „Kaufpreis“ für Unternehmensanteile mindestens 10.000 EUR
- Gleiches gilt für Meilensteinzahlungen (pro milestone 10 TEUR)
- Pro Investor pro Jahr für Investitionen (direkt und indirekt) maximal 250.000 EUR
- Pro Unternehmen pro Jahr maximal 1,0 Mio EUR
- Bei Überschreiten der Obergrenze max. 200.000 EUR

Der Investitionszuschuss

Investor	A	B	C	D	Gesamt
Investition	250.000	250.000	250.000	250.000	1.000.000
Zuschuss	50.000	50.000	50.000	50.000	200.000
NettoInvest	200.000	200.000	200.000	200.000	800.000

Verfahren

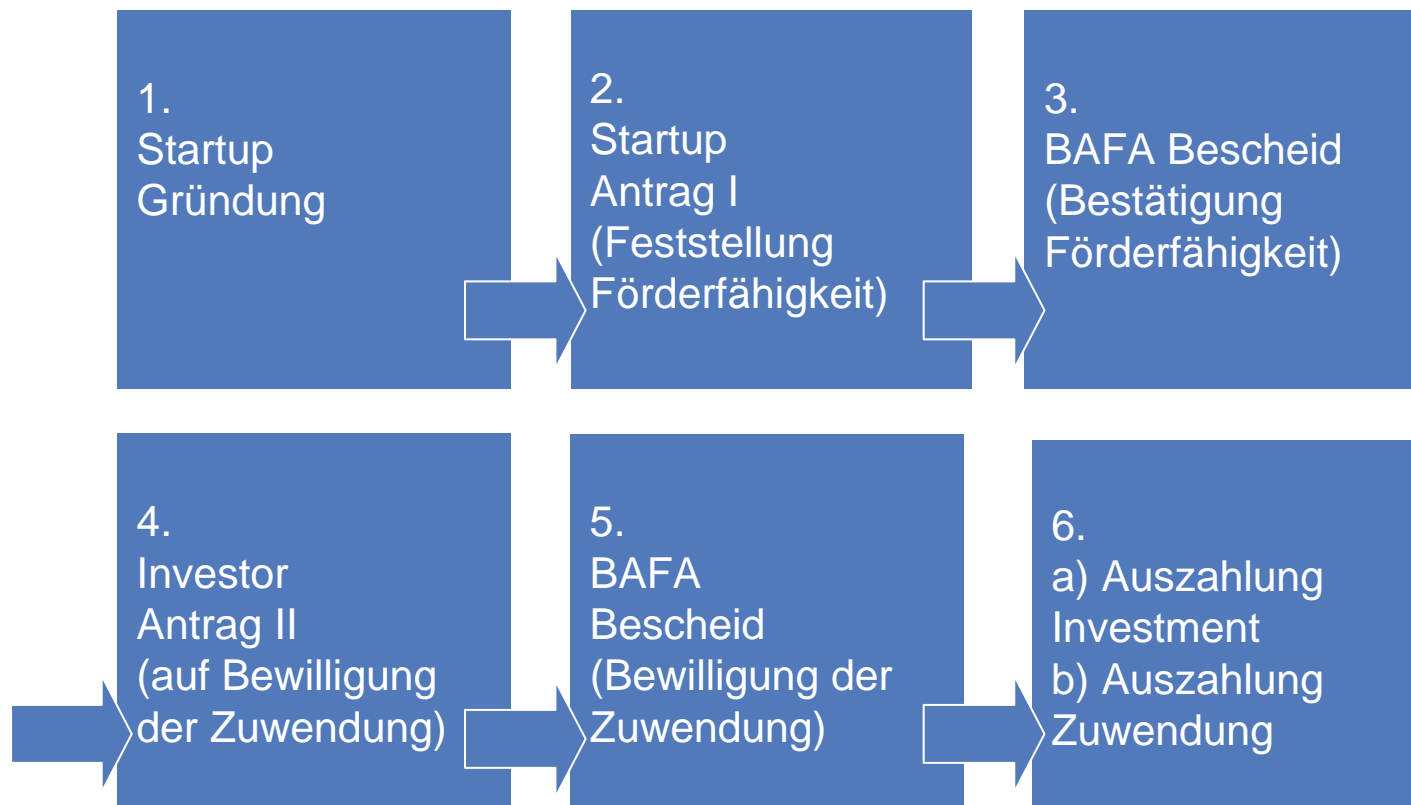
Das Zuschussverfahren

- Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in Eschborn
- Evaluation mit Teilnahmepflicht des Unternehmens und Investors
- Antragstellung vor Investition
- Antrag des Unternehmens auf Feststellung der Förderfähigkeit
- Antrag des Investors auf Gewährung des Zuschusses
- Auszahlung an Investor auf Nachweis der erfolgten Investition, Abtretungsverbot
- Nachkontrolle bis zu 5 Jahren, Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes

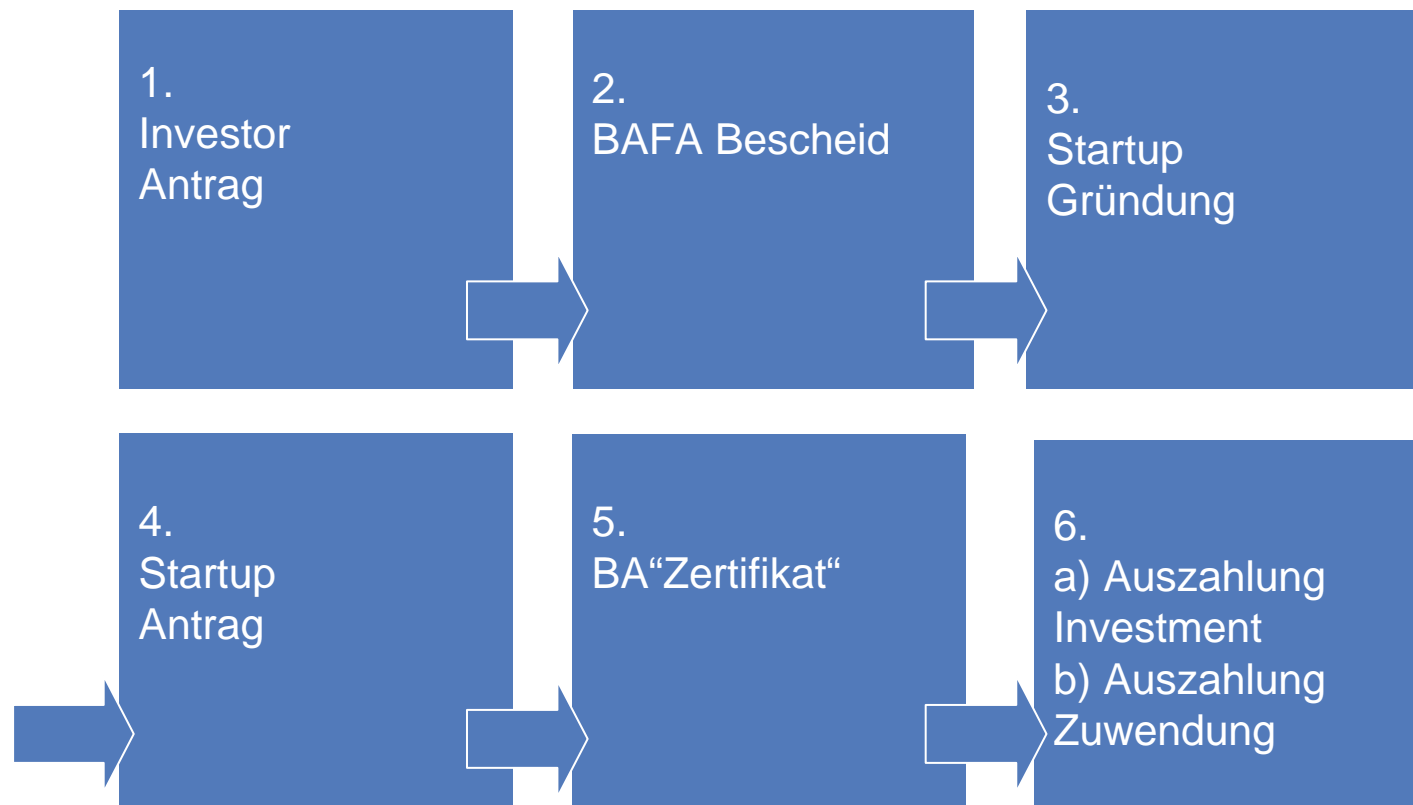
Das Zuschussverfahren

- Der Bewilligungsbescheid ist Verwaltungsakt einer öffentlichen Behörde gem. § 35 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung)
- Rücknahme rechtswidriger und Widerruf rechtmäßiger Verwaltungsakte bestimmt sich nach §§ 48 bis 49a VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz)

Das Bewilligungsverfahren



Das Umgekehrte Bewilligungsverfahren



Pflichten von Unternehmen und Investor

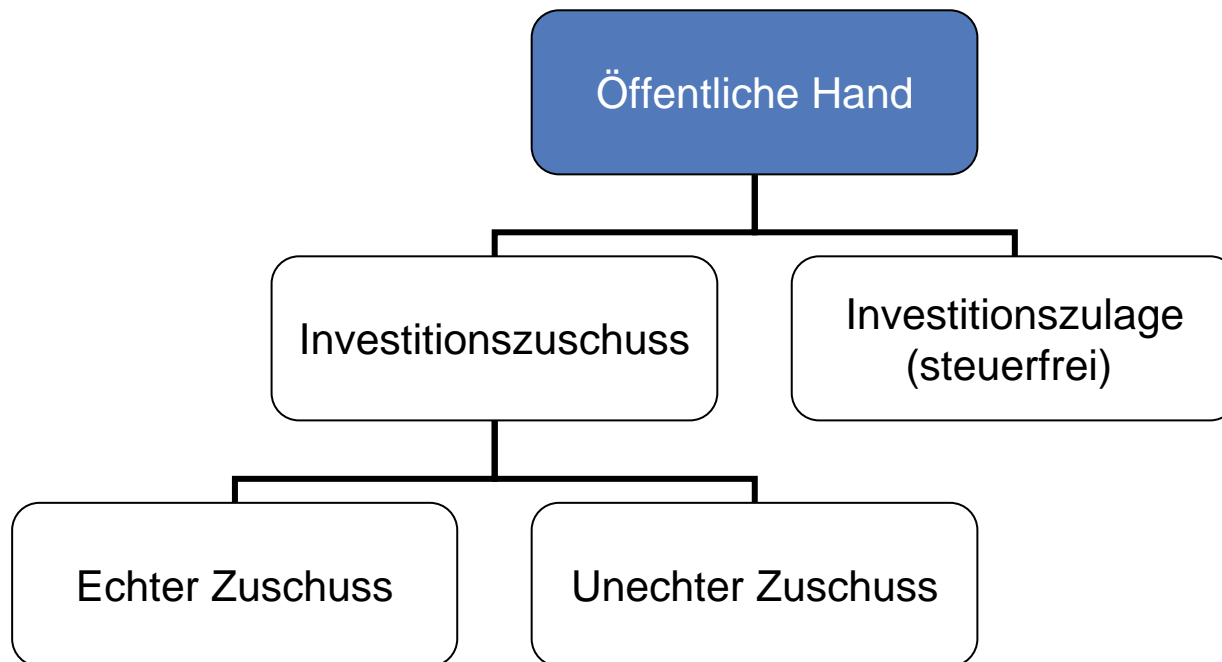
- Abwicklung eines Unternehmens kann Rückforderung des Zuschusses auslösen, etwa weil Mindestdauer der Beteiligung nicht eingehalten ist oder während Mindestdauer die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen
- Keine Rückforderung bei Abwicklung wegen Scheitern des Geschäftsmodells (Insolvenzlage oder Insolvenzverfahren)
- Auch keine Rückforderung bei Schutzschirmverfahren oder Insolvenzplanverfahren, wenn Unternehmen weiterhin aktiv
- Rückforderung bei vorzeitigem Exit, fehlerhaften Angaben im Antragsverfahren, Verstoß gegen Auflagen
- Subventionserhebliche Tatsachen gem. Subventionsgesetz, § 264 StGB Subventionsbetrug, Geldstrafe, Freiheitsstrafe bis 5 Jahre

Der Exit

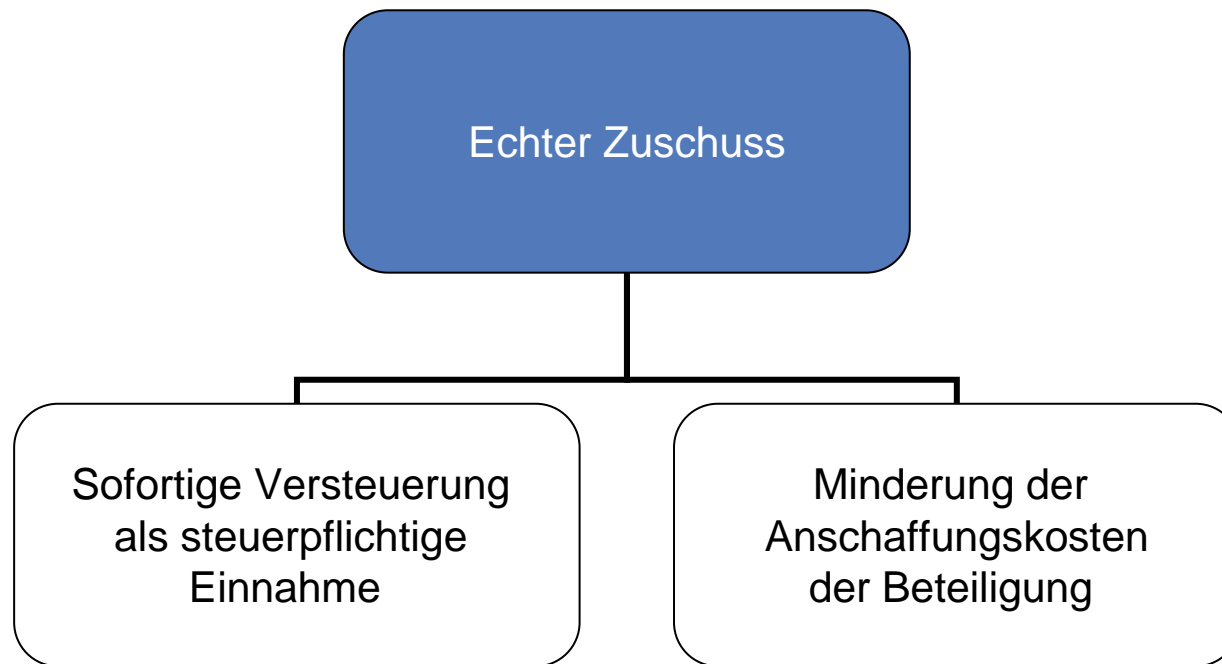
- Der Investor darf seine Anteile nach drei Jahren nach Beteiligung veräußern
- Dann keine Rückzahlung des Zuschusses
- Veräußerungsgewinn ist zu versteuern, je nach Rechtsform und Wahlrechten (s.u.)

Steuern

Typisierung (Investitionszuschuss, -zulage)



Echter Zuschuss



Der Investitionszuschuss

- echter Zuschuss
hier besteht ein Wahlrecht zur steuerlichen Behandlung
 - a) sofortige Versteuerung als Einnahme
 - b) Minderung der Anschaffungskosten
- unechter Zuschuss
Entgelt für eine Gegenleistung; was hier nicht zu betrachten ist
- Investitionszulage
steuerfreier öffentlicher Zuschuss

Der echte Zuschuss

- Definition:

Zuschüsse sind Vermögensvorteile, die keine Gegenleistung für eine Leistung des Zuschussempfängers darstellen und dazu bestimmt sind, zur Förderung eines im Interesse des Zuschussgebers liegenden Zwecks zu dienen (echter Zuschuss).

Echter Zuschuss als steuerpflichtige Einnahme

natürliche Person

- Einkünfte aus Kapitalvermögen (Zuschuss erhöht das steuerpflichtige Einkommen)
 - I. Kapitalertragsteuer und Soli
 - a) Abgeltende Besteuerung (25%) oder
 - b) Teileinkünfteverfahren

Echter Zuschuss als steuerpflichtige Einnahme

Beteiligungs-GmbH

- Der Zuschuss ist eine Betriebseinnahme (erhöht den steuerlichen Gewinn des Unternehmens)
- Vom Auszahlungsbetrag ist KESt und Soli einzubehalten. Wird bei der Steuererklärung der GmbH angerechnet oder erstattet
- 5% des Zuschusses sind zu versteuern
- Ausschüttungen unterliegen der Abgeltungssteuer bzw. dem Teileinkünfteverfahren